

Entgeltregelung der Siegerland Flughafen GmbH



Gültig ab 01.04.2017

Entgeltregelung

für den Verkehrsflughafen Siegerland

Teil I - Landeentgelte

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist die Halterschaft nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Linien- und Charterverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere (variabler Teil des Landeentgeltes).
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich am Tag der Landung in EURO zu entrichten.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach der jeweils gültigen Fassung der „Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)“ nachzuweisen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. In Fällen, in denen das Landeentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde und der Flughafenbetreiber den Entgeltschuldner ermitteln muss, hat der Entgeltschuldner die Kosten des damit verbundenen Aufwandes, mindestens jedoch 30,00 € zusätzlich zu tragen.

- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

S. 3

- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

2. Entgelte

2.1 Entgelte nach Höchstabfluggewicht

2.1.1 Propellerflugzeuge, Strahlflugzeuge und selbststartende Motorsegler

Lärmkategorie A

Für die in die Lärmkategorie A (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt 100 % des Grundentgeltes, im Einzelnen:

a) - bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	5,80 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	6,80 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	11,43 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	16,20 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	18,00 €

b) - bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg bis zu 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts 11,00 €

c) - bei einem Höchstabfluggewicht über 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts 13,50 €

Lärmkategorie B

- entfällt -

Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge sowie für Drehflügler beträgt das Landeentgelt im Einzelnen:

a) - bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	12,02 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	15,04 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	24,03 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	32,02 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	34,96 €

b) - bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg bis zu 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	24,00 €
--	---------

c) - bei einem Höchstabfluggewicht über 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	27,00 €
--	---------

Lärmkategorie D

- entfällt -

Lärmkategorie E

- entfällt -

2.1.2

Segelflugzeuge

Das Landeentgelt beträgt	2,35 €
--------------------------	--------

2.2 **Ausnahmeregelungen**

2.2.1 **Ermäßigtes Landeentgelt für Schul- und Einweisungsflüge**

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge Ermäßigungen gewährt.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg
45 % des nach 2.1 maßgebenden Satzes,
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
30 % des nach 2.1 maßgebenden Satzes.

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. vergleichbarer internationaler Regelungen notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltregelung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV bzw. vergleichbarer internationaler Regelungen durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

2.2.2 **Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.3 **Mindestentgelt**

Ungeachtet sämtlicher möglicher Ermäßigungen beträgt das Landeentgelt mindestens:

S. 6

- für LFZ der Lärmklasse A	4,90 €
- für LFZ der Lärmklasse C	9,90 €

2.2.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind **keine** Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

2.3 Instrumentenflüge (IFR)

Für Flüge, die bis zur Landung nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführt werden, wird zum regulären Landeentgelt ein Zuschlag in Höhe von 3,90 € je angefangene 1.000 kg Höchstabfluggewicht erhoben.

Für die Berechnung ist maßgebend, dass ein IFR-Flugplan für die entsprechende Landung eingereicht worden ist.

Für den Fall, dass mit dem IFR-Anflug keine Landung verbunden ist (z.B. sog. Low Approach), wird stattdessen ein Entgelt in Höhe der Hälfte des regulären Landeentgeltes erhoben.

2.4 Variabler Teil des Landeentgeltes

Der Teil des Landeentgeltes, der sich nach Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgeltes), beträgt 7,74 € je Fluggast.

3. Sonderentgelte

Für die Abfertigung (Start oder Landung) von Luftfahrzeugen außerhalb der Öffnungszeiten werden neben dem regulären Landeentgelt pro Luftfahrzeug und angefangene Stunde folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | von sunset + 30 Min. - 22.00 Uhr local und
von 06.00 Uhr - 08.59 Uhr local | 200,00 € |
| b) | von 22.01 Uhr bis 05.59 Uhr (nur in begründeten Ausnahmefällen) | 500,00 € |

Erfolgen mehrere Starts oder Landungen innerhalb eines Zeitraumes von 1 Std., so fällt das Sonderentgelt für das jeweilige Luftfahrzeug nur einmal an. Unabhängig davon sind für jede Landung innerhalb dieses Zeitraumes die Landeentgelte zu entrichten.

Im Falle von Winterdienstleistung werden grundsätzlich immer 3 Stunden ab PPR-Anmeldung berechnet.

Der Betrag wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorangegangenen regulären Öffnungszeiten abgesagt wurde.

Teil II - Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist die Halterschaft nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in Euro zu entrichten. In Fällen, in denen das Abstellentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde und der Flughafenbetreiber den Entgeltschuldner ermitteln muss, hat der Entgeltschuldner die Kosten des damit verbundenen Aufwandes, mindestens jedoch 30,00 € zusätzlich zu tragen.
- 1.4 Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt je Übernachtung

- bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	4,50 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	5,00 €

S. 8

über 1.200 kg bis 1.400 kg	6,00 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	6,50 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	7,00 €

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	4,00 €
---	--------

Teil III - Luftschiffentgelte

1. **Allgemeines**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten. Das Ankermastentgelt und das Landeentgelt sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. **Entgelte**

2.1 **Ankermastentgelte**

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangenen Tag

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	81,30 €
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	121,95 €
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	159,60 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

2.2 **Landeentgelt**

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	Euro 34,78
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	Euro 41,77

Teil IV - Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 01.01.2016 (NfL I) außer Kraft.

Münster, den
Bezirksregierung Münster

Burbach, den
Siegerland-Flughafen GmbH
Geschäftsführung

Henning Schneider

Anhang

Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte der jeweils gültigen Fassung der „Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)“ Bezug genommen.

Lärmkategorie A

Luftfahrzeuge, die einen Nachweis gemäß der jeweils gültigen Verordnungen zu abgesenkten Lärmgrenzwerten nachweisen, z.B. durch Vorlage eines Lärmzeugnisses

- „Erhöhter Schallschutz erfüllt.“
- „Das Luftfahrzeug ist als lärmarm im Sinne des Lärmschutzstandards anzusehen.“

Lärmkategorie B

- entfällt -

Lärmkategorie C

Alle Luftfahrzeuge die den Nachweis wie in o.g. ‚Lärmkategorie A‘ beschrieben, nicht erbringen.

Lärmkategorie D

- entfällt -

Lärmkategorie E

- entfällt -

Entgeltregelung **der Siegerland-Flughafen GmbH**

Teil V - Unterstellentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen

Gültig ab 01.10.2018

Allgemeines

1. Die Flughafenbenutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil

der Entgeltregelung.

2. Die Entgelte sind Netto-Entgelte. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

Unterstellung von Luftfahrzeugen

Unterstellentgelte (zuzüglich MwSt.)

Höchstabfluggewichte	€ pro Tag	€ pro Monat
bis 1.000 kg	9,49	189,51
1.001 - 1.099 kg	10,02	200,70
1.100 - 1.199 kg	10,61	212,33
1.200 - 1.299 kg	11,19	223,98
1.300 - 1.399 kg	11,79	235,59
1.400 - 1.499 kg	12,38	247,48
1.500 - 1.599 kg	12,95	258,85
1.600 - 1.699 kg	13,52	270,50
1.700 - 1.799 kg	14,12	282,13
1.800 - 1.899 kg	14,70	293,77
1.900 - 1.999 kg	15,26	306,43
2.000 - 2.099 kg	15,87	317,03
2.100 - 2.199 kg	16,43	328,71
2.200 - 2.299 kg	17,01	341,30
2.300 - 2.399 kg	17,60	351,93
2.400 - 2.499 kg	18,17	370,36
2.500 - 2.599 kg	18,77	375,20
2.600 - 2.699 kg	19,33	386,83
2.700 - 2.799 kg	19,93	398,48
2.800 - 2.899 kg	20,51	410,10
2.900 - 2.999 kg	21,10	421,75
3.000 - 3.099 kg	21,66	433,37
3.100 - 3.199 kg	22,25	445,01
3.200 - 3.299 kg	22,83	456,66
3.300 - 3.399 kg	23,40	468,27
3.400 - 3.499 kg	23,99	490,11
3.500 - 3.599 kg	24,60	491,52
3.600 - 3.699 kg	25,17	503,17
3.700 - 3.799 kg	25,75	514,80
3.800 - 3.899 kg	26,33	526,44
3.900 - 3.999 kg	26,92	538,09
4.000 - 4.099 kg	27,48	549,70
4.100 - 4.199 kg	28,08	561,34

Höchstabfluggewichte	€ pro Tag	€ pro Monat
4.200 - 4.299 kg	28,64	572,98
4.300 - 4.399 kg	29,24	582,64
4.400 - 4.499 kg	29,89	596,26
4.500 - 4.599 kg	30,39	607,89
4.600 - 4.699 kg	30,99	619,13
4.700 - 4.799 kg	31,56	631,15
4.800 - 4.899 kg	32,15	642,77
4.900 - 4.999 kg	32,72	654,44
5.000 - 5.099 kg	33,31	666,06
5.100 - 5.199 kg	33,88	677,69
5.200 - 5.299 kg	34,48	689,32
5.300 - 5.399 kg	35,05	700,94
5.400 - 5.499 kg	35,64	712,57
5.500 - 5.599 kg	36,22	724,08
5.600 - 5.699 kg	36,80	735,90
5.700 - 5.799 kg	37,38	747,48
5.800 - 5.899 kg	37,95	759,12
5.900 - 5.999 kg	38,55	770,74
ab 6.000 kg pro angefangene 100 kg	0,67	13,07

Die in der dritten Spalte angeführten Unterstellentgelte pro Monat gelten nur in Verbindung mit einem abgeschlossenen Unterstellvertrag.

Teil VI

Entgelte für Einzelleistungen

1. Vorfeldfahrzeuge

Crewbus	je Vorgang	8,60 €
Batteriestartwagen	je Vorgang	6,85 €
Batterieladung	je Vorgang	6,85 €

2. Benutzung Waschplatz

- Bereitstellung von Strom, Wasser und Entwässerung

Luftfahrzeuge bis 5,7 to MTOW	12,00 €
-------------------------------	---------

S. 13

	Luftfahrzeuge über 5,7 to MTOW		24,00 €
3.	Telefon	je Einheit	0,30 €
4.	Fotokopien A4	je Seite	0,30 €
	Fotokopien A3	je Seite	0,60 €
5.	Telefax	je Seite	0,60 €
6.	Ruheräume pauschal pro Tag oder Nacht		25,00 €
7.	Miete Konferenzraum 1		
	bis zu drei Stunden		60,00 €
	Tagespauschale		90,00 €
	VIP-Raum		30,00 €
	Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein Mietpreis zu vereinbaren.		
8.	Tageslicht-Projektor	je Tag	6,00 €
9.	Video-Gerät	je Tag	9,00 €
10.	Flip-Chart	je Tag	6,00 €
11.	Konzessionsentgelte für gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen		
	Tagespauschale		300,00 €
	Bei Foto- und Filmaufnahmen, die den Betrieb am Flughafen beeinträchtigen, ist das Konzessionsentgelt gesondert zu vereinbaren. Frei von Konzessionsentgelten sind aktuelle Berichterstattungen und Reportagen.		
12.	Schulungen oder Unterweisungen von Flugbetriebspersonal, Airlines, flughafen-ansässigen Betrieben oder Unternehmen, sowie FH-Feuerwehren		
	- Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern		60 € / Teilnehmer
	- Schulung Flugzeugbrandbekämpfung/Praxis pro Tag		300 € / Teilnehmer

Teil VII

Bodenverkehrsdienste

A. Bodenverkehrsdienste

Vorbemerkung:

1. Fluggast- und Gepäckabfertigung
2. Be- und Entladedienste
3. Flugzeugabfertigung
4. Entgelte für Bodenverkehrsdienste
5. Verschiedenes

Zum besseren Verständnis werden die hier benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

Fluggast: erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der Luftverkehrsgesellschaften

Fracht: erstreckt sich auch auf die Dienstfracht (einschließlich Dienstpost) der LVG

Abfertigungsgebäude und -flächen:

alle auf dem Flughafen zur Ankunft- und Abflugabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude- oder Vorfeldflächen.

Ladung: ist Gepäck, Fracht einschließlich Ballast.

1. Fluggast- und Gepäckabfertigung

- 1.1 Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug.
- 1.2 Transport des ankommenden Gepäcks vom Flugzeug zum Gepäckrückgabebereich, Ausgabe an den Rolltoren im Ankunftsgebäude.
- 1.3 Auf Anforderung und falls zulässig und erforderlich, Transport von unbegleitetem Reisegepäck zwischen Gepäckrückgabe und Abfertigungsschalter.

2. Be- und Entladedienste

- 2.1 Vorhalten geeigneten Geräts und Einsatz zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und den entsprechenden Flughafengebäuden.
- 2.2 Öffnen und Schließen der Frachtraumtüren und Luken mit Kontrolle ggf. durch die LVG.
- 2.3 Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gemäß den schriftlichen Anweisungen und ggf. mit Kontrolle der LVG (Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt).
- 2.4 Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß schriftlicher Anweisungen der LVG.
- 2.5 Übergabe - Empfang der Ladungen.

3. Flugzeugabfertigung

- 3.1 Abstellen
 - 3.1.1 Bereithalten und Einweisen
 - 3.1.2 Vorlegen - Entfernen der Bremsklötze
- 3.2 Starten
 - 3.2.1 Bereithalten

3.2.2 Einsatz eines Bodenstartgerätes (GPU) für Startvorgang/Umlauf

3.2.3 Sicherheitsmaßnahmen:

Sofortiges Melden aller am oder im Flugzeug bzw. an der Ladung festgestellten Schäden an die bevollmächtigten Vertreter der LVG, ohne Rücksicht auf Ursache und Zeitpunkt des Vorfalles.

4. Entgelte für Bodenverkehrsdienste

Für die von der SFH erbrachten Leistungen nach Nr. 1, 2 und 3 dieser Entgeltordnung werden folgende Beträge berechnet:

- bei Linienverkehr:	je angebotenen Sitz	3,78 €
- bei Charterverkehr:	je angebotenen Sitz	4,31 €
- für Gelegenheitsverkehre, die Bodenverkehrsdienste in Anspruch nehmen:	je angefangene 1000 kg des Höchstabfluggewicht	6,51 €

Für die Abfertigung von Luftfahrzeugen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird je angefangene 30 Minuten ein zusätzliches Entgelt von 162,75 € erhoben.

5. Verschiedenes

1. Das Entgelt für Bodenverkehrsdienste ist eine Pauschale, die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenverkehrsdienste bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.
2. Kehrt ein bereits abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zu der Abfertigungsposition zurück, wird kein erneutes Entgelt erhoben, sofern nur Besatzung und Passagiere aussteigen. Wird das Flugzeug jedoch erneut ent- und/oder beladen, so ist wiederum das volle Entgelt zu entrichten.
3. Für Rundflüge, bei denen die Flugzeugbe- und -entladung entfällt, sind 50 % des Entgeltes lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

4. Wird bei einer Zwischenlandung oder nach einem Rückkehrflug wegen erforderlicher Flugbetriebsstoffaufnahme oder technischer Überprüfung die Ladung des Flugzeuges nicht verändert, sind 25 % lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

B. Passagierabfertigung

1. Counterbenutzung ohne Personalgestellung durch die SFH

<u>Luffahrzeug</u>		<u>Entgelt (EUR)</u>
bis zu	10 Sitzplätzen	6,00
	20 Sitzplätzen	12,00
	30 Sitzplätzen	18,00
	40 Sitzplätzen	24,00
	50 Sitzplätzen	30,00
	60 Sitzplätzen	35,00
	70 Sitzplätzen	40,00
	80 Sitzplätzen	50,00
	90 Sitzplätzen	55,00
	100 Sitzplätzen	60,00
	110 Sitzplätzen	65,00

2. Personalgestellung

Mitarbeiter für Check In	je angefangene Std.	50,00 €
Mitarbeiter im Rampendienst	je angefangene Std.	50,00 €

C. Frachtabfertigung

1. Sichere Fracht mit Status SPX/SCO:

- Abfertigung	je kg	0,17 €
- Mindestentgeltbasis	30 kg	5,04 €

2. Luftfrachtkontrolle*

- Annahme/Vorabprüfung		20,00 €
------------------------	--	---------

S. 18

- Röntgenkontrolle oder ETD, je kg	0,10 €
(Sprengstoffdetektionsgerät) Mindestentgelt bis 350 kg	35,00 €
- Visuelle Kontrolle je angef. 30 Minuten	60,00 €
- Verpackungsarbeit Vorgang bis 50 kg	25,00 €
> 50 kg je angef. 30 Minuten	40,00 €
- Verpackungsmaterial (Plastikfolie/Klebeband) je lfd. m	1,00 €
- Lagerung je angef. 100 kg pro Tag	1,50 €

***) Die Frachtkontrolle kann nur nach vorheriger Abstimmung innerhalb eines festgelegten Zeitfensters von 60 min erfolgen**

D. Enteisung von Luftfahrzeugen

- Zurzeit nicht möglich -

E. Betriebsleistungen

Bodenstrom GBU	je angefangene 30 Min. each starting 30 min.	21,00 €
Fäkalienwagen toilet sevice	je Vorgang each event	65,00 €
Frischwasserservice fresh water truck	je Vorgang each event	42,00 €
Fluggasttreppe passenger steps 2 m - 3,5 m	je angefangene 30 Min. each starting 30 min	21,00 €
Fluggasttreppe fest passenger steps BAe 146/F 27	je angefangene 30 Min. each starting 30 min.	16,00 €
Förderband conveyor belt	je angefangene 30 Min. each starting 30 min.	16,00 €
Gabelstabler incl. Fahrer fork lifter	je angefangene 30 Min. each starting 30 min.	37,00 €
Flugzeuginnenreinigung cabin cleaning	je verfügbaren Sitz each available seat	2,00 €
Catering umladen catering rotation	je Vorgang each event	21,00 €
Gepäckidentifizierung baggage identification	je verfügbaren Sitz each available seat	2,00 €
Gepäckermittlung lost & found	je Vorgang each event	37,00 €
Operations (OPS) operations (OPS)	je angefangene Stunde each starting 60 min.	37,00 €
Brandschutz während der Be- tankung mit PAX an Bord fire protection support during refuelling with PAX aboard	je Vorgang/je Einheit each event/each unit	53,00 €
Flugzeugschlepp bis 5,7 t MTOW aircraft towing up to 5,7 t MTOW	je Vorgang each event	11,00 €
Flugzeugschlepp bis 20 t MTOW aircraft towing up to 20 t MTOW	je Vorgang each event	21,00 €
Flugzeugschlepp bis 90 t MTOW aircraft towing up to 90 t MTOW	je Vorgang each event	42,00 €
Flugzeug Ein- oder Aushallen * bis 2 t MTOW	je Vorgang each event	11,00 €
Flugzeug Ein- oder Aushallen * bis 6 t MTOW	je Vorgang each event	21,00 €
Flugzeug Ein- oder Aushallen * bis 10 t MTOW	je Vorgang each event	32,00 €
Flugzeug Ein- oder Aushallen * über 10 t MTOW	je Vorgang each event	42,00 €

* sofern nicht im Unterstellvertrag enthalten.

F. Ausweisstelle

1. Ausstellung von Flughafenausweisen

-	Erstbearbeitung des Antrages auf Sicherheitsüberprüfung		21,00 €
-	Folgebearbeitung des Antrags auf Sicherheitsüberprüfung		16,00 €
-	Ausstellung eines Flughafenausweises (mit Lichtbild, Ausweishülle und Clip)		16,00 €
-	Ausstellung eines Kurzzeitausweises		11,00 €
-	Nicht fristgerechte Rückgabe eines Ausweises		30,00 €
-	Ausweishülle mit Clip oder Band		6,00 €

2. Zulassung zum Vorfeldverkehr

-	Zulassung zum Vorfeldverkehr	Stück	10,00 €
-	KFZ-Berechtigungsschein	Stück	6,50 €
-	Nicht fristgerechte Rückgabe des des KFZ-Berechtigungsscheins	Stück	26,00 €

Gültigkeit

Die Entgeltregelung wird mit Datum vom 01.04.2017 wirksam. Die Entgeltregelung vom 01.01.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Siegerland-Flughafen GmbH berechnet grundsätzlich die Entgelte nach Maßgabe der allgemeinen Kostenentwicklung. Unabhängig davon bleibt eine freie Anpassung einzelner Leistungen und Entgelte vorbehalten.

Leistungen, die in dieser Entgeltregelung nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand bzw. gemäß vorheriger Vereinbarung berechnet.

Burbach,
Siegerland Flughafen GmbH
Geschäftsführung

Henning Schneider